

<p>§ 26 FrUrIV NRW § 29 Abs. 2 TV-L</p>	<p>Sonderurlaub für staatsbürgerliche, berufliche, kirchliche, gewerkschaftliche, karitative, sportliche und ähnliche Zwecke (bis zu 5 Arbeitstage, einschließlich Reisetage)</p> <p><u>Besonderheiten:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • (Nichtamtliche) berufliche Fortbildung: Sonderurlaub außerhalb der Schulferien genehmigungsfähig, wenn Veranstaltung zum Fortbildungskonzept der Schule passt (auch bei kirchlicher Lehrerfortbildung) • wenn kirchliche Lehrerfortbildung auf Einsatz im Religionsunterricht vorbereitet: formloser Antrag an Bezirksregierung • sportliche Zwecke: § 26 Abs. 2 FrUrIV NRW
<p>§ 25 FrUrIV NRW § 29 Abs. 2 TV-L</p>	<p>Sonderurlaub zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten</p> <ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung amtlicher Termine, z. B. Ladung vor Gericht als unbeteiligter Zeuge • Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines öffentlichen Ehrenamts
<p>§ 33 FrUrIV NRW § 29 Abs. 1 TV-L</p>	<p>Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung aus persönlichen Anlässen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Niederkunft der Ehefrau/(eingetragenen) Lebenspartnerin (1 Arbeitstag) • Tod des Ehegatten / eingetragene/r Lebenspartner/-in, eines Kindes oder Elternteils (2 Arbeitstage) • Umzug aus dienstlichem Grund an einen anderen Ort (1 Arbeitstag) • 25-, 40- und 50-jähriges Dienstjubiläum (1 Arbeitstag) • Schwere Erkrankung eines im selben Haushalt lebenden Angehörigen (1 Arbeitstag) • Schwere Erkrankung eines Kindes unter 12 Jahren oder einer Betreuungsperson für das noch nicht 8 Jahre alte bzw. dauernd pflegebedürftige Kind des/der Beschäftigten (jeweils bis zu 4 bzw. 10 Arbeitstagen (unterhalb bestimmter Einkommensgrenzen) je Kalenderjahr je Kind; Deckelung bei 12 bzw. 25 Arbeitstagen bei 3 Kindern und mehr. (Über weitergehende Regelungen berät Sie Ihr Personalrat.) • sonstige dringende Fälle (bis zu 3 Arbeitstagen) • Urlaub für Bade- und Heilkuren (bei Beamten nur unter Einbezug der Schulferien!)

<p>§ 72 Abs. 3 LBG § 29 Abs. 2 TV-L § 25 FrUrIV NRW</p>	<p>Urlaub zur Ausübung eines Mandats</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vertretung in Gemeinde, Gemeindeverband, Bezirksvertretung • Ausschussmitglied nach Kommunalverfassungsrecht • ehrenamtliches – von einer kommunalen Vertretung gewähltes – Mitglied eines gesetzlichen Ausschusses • Mitglied eines Regionalrates infolge Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung
<p>§ 34 FrUrIV NRW § 28 TV-L</p>	<p>Urlaub in besonderen Fällen (ohne Besoldung)</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vorliegen eines wichtigen Grundes und dienstliche Gründe stehen nicht entgegen • bis zu 6 Monaten (in Ausnahmefällen länger, nur durch oberste Dienstbehörde) • Beihilfeanspruch bleibt bestehen, wenn der Urlaub ohne Dienstbezüge insges. nicht länger als 30 Tage pro Kalenderjahr dauert

Bei **amtlicher Lehrerfortbildung** muss **kein Antrag** auf Sonderurlaub gestellt werden, da es sich um eine dienstliche Tätigkeit handelt.

Wichtig: Eine Verordnung kann nicht alle Einzelheiten regeln – mitunter ist die Schulleitung gefordert, mit Augenmaß solche Fälle aufzufangen, die nicht ins Raster fallen. In den meisten Fällen ist sie für die Genehmigung zuständig.

Diese Hinweise dienen Ihrer Information, können aber eine individuelle Beratung durch den Personalrat nicht ersetzen. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an ein Personalratsmitglied des PhV.